

Achte Durchführungsverordnung*
zum Vertragsgesetz
— Investitionsleistungsverträge —

vom 23. April 1968

Die mit dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 813) erfolgte weitere Vervollkommnung der Investitionsvorbereitung und -durchführung erfordert, die Gestaltung und Erfüllung der Investitionsleistungsverträge mit den neuen Prinzipien in Übereinstimmung zu bringen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Investitionsauftraggeber, Hauptauftraggeber, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer, Nachauftragnehmer und deren Vertragspartner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Andere für spezielle Wirtschaftsverträge bestehende Bestimmungen, insbesondere die über den Liefervertrag und den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen, finden Anwendung, wenn in dieser Verordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung Rechnung tragen. Der Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführung und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) wird hiervon nicht berührt.

(3) Für die Durchführung von Generalreparaturen und Instandsetzungen an Bauwerken und Anlagen gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 2

**Abschluß, Form und Inhalt
der Investitionsleistungsverträge**

(1) Die Betriebe haben über ihre wechselseitigen Beziehungen bei der Investitionsvorbereitung und -durchführung langfristige Investitionsleistungsverträge über die gesamte Investition abzuschließen, die in dem für die Vorbereitung und Durchführung der Investition erforderlichen Umfang ständig zu konkretisieren sind. Der Vertragsabschluß hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine schnelle und ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Investition und die Mitwirkung der die Investition durchführenden Betriebe bereits bei der Vorbereitung gewährleistet ist.

(2) Der Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Investitionsleistungsverträgen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Betriebe haben den Inhalt der Investitionsleistungsverträge eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und des Umfangs der Leistung zu gestalten. Insbesondere durch Vereinbarungen über

- die Übernahme der General- und Hauptauftragnehmerschaft
- die ökonomische Stimulierung

• 7. DVO vom 22. April 1963 (GBl. II Nr. 03 3. 431)

- die Abgabe verbindlicher Angebote
- kontrollfähige Anfangs-, End- und technologisch begründete Zwischentermine
- technisch-ökonomische Kennzahlen

ist zu sichern, daß die Investition mit hohem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt wird.

§ 3

**Investitionsleistungsverträge
als Instrument der Planung und Bilanzierung**

Die Investitionsleistungsverträge bilden eine wesentliche Grundlage für die Planung und die Ausarbeitung und Bestätigung der Material-, Ausrüstungs- und Baubilanzen. Sie sind zugleich ein entscheidendes rechtliches Instrument, zur Durchführung der Bilanzen unter Anwendung ökonomischer Mittel. Die in den Investitionsleistungsverträgen festgelegten Leistungen für eine strukturbestimmende Investition sind in die Pläne aller Verantwortungsbereiche sowie vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen.

§ 4

Ökonomische Stimulierung

(1) Zur materiellen Interessierung der Betriebe an der Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung der Investition, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Verkürzung der Leistungszeit, sollen die Betriebe Preis- und -abschläge für die Über- oder Unterschreitung der festgelegten Kennzahlen vereinbaren.

(2) Bei der Bemessung eines Preiszuschlages kann der beim Investitionsauftraggeber eintretende Nutzen berücksichtigt werden, wenn gegenüber gleichen oder vergleichbaren Leistungen günstigere Werte erzielt werden. In die Berechnung von Preisabschlägen ist der durch die Unterschreitung der festgelegten Kennzahlen eintretende niedrigere Nutzen einzubeziehen.

(3) Soweit preisrechtlich eine Teilung des ökonomischen Nutzens vorgesehen ist, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 5

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber soll den Auftragnehmer bei der Erfüllung des Investitionsleistungsvertrages unterstützen, insbesondere durch die Übernahme der Entladung, des Zwischentransports und der Lagerung von Ausrüstungen und Baustoffen, die Sicherung der Baustelle gegen unbefugte Eingriffe Dritter, den Einsatz von Montagehilfskräften oder die Bereitstellung von Bedienungspersonal, Medien und Rohstoffen für den Probebetrieb. Die Mitwirkungspflichten und ihre Vergütung sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Inhalt, der nach dem zeitlichen Ablauf der Investition erforderliche Umfang sowie die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sind zwischen den Betrieben zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn. Die nicht termingemäß gewährte Leistung oder die nicht termingemäß gewährte Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen